



Erläuternder Bericht

I. Ausgangslage

1. Die Ombudsstelle

Der Kanton Zürich hat 1978 als eines der ersten Gemeinwesen in der Schweiz die Institution der Ombudsperson eingeführt. Heute ist die kantonale Ombudsstelle fest etabliert und unbestritten.

Die Ombudsperson soll bei Schwierigkeiten von Privaten mit der Verwaltung als niederschwellige Anlaufstelle dienen. Ihre Aufgabe ist es, zwischen Privaten und der Verwaltung zu vermitteln und Rat zu erteilen. Sie überprüft dabei, ob die Behörden in der betreffenden Sache "nach Recht und Billigkeit verfahren", d.h. ob sie korrekt und angemessen handeln. Ziel ist es, mit einem einfach zugänglichen Angebot und ohne kompliziertes Verfahren eine faire Lösung zwischen den Parteien zu vermitteln. Kommt es zu keiner Einigung zwischen der Ombudsperson und der Verwaltung, kann die Ombudsperson eine schriftliche Empfehlung abgeben. Rechtsverbindliche Weisungen kann sie aber nicht erteilen.

Um ihre Aufgabe neutral wahrnehmen zu können, ist die Ombudsperson von der Verwaltung und den übrigen Behörden unabhängig. Administrativ untersteht sie der Geschäftsleitung des Kantonsrats.

Der Zuständigkeitsbereich der kantonalen Ombudsstelle umfasst alle Behörden und Ämter des Kantons und der Bezirke mit einigen gesetzlich definierten Ausnahmen (§ 89 und 90 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]; Loseblattsammlung des Kantons Zürich [LS] 175.2). Darüber hinaus kann sie in Angelegenheiten jener Gemeinden tätig werden, die dies in ihrer Gemeindeordnung vorsehen (§ 81 Abs. 4 Kantonsverfassung; LS 101).

2. Tätigkeit der Ombudsstelle in Gemeindeangelegenheiten und bisheriges Beitragsmodell

Jede Gemeinde im Kanton Zürich kann in ihrer Gemeindeordnung bestimmen, dass die kantonale Ombudsstelle auch für sie tätig ist; bis 2015 haben sich 15 der 168 politischen Gemeinden im Kanton Zürich für diese Lösung entschieden, zudem eine Schulgemeinde. Die Gemeinden können aber auch eine eigene Ombudsstelle einrichten (dies ist in Wallisellen, Winterthur und Zürich der Fall) oder aber ganz darauf verzichten, ihrer Bevölkerung dieses Angebot bereitzustellen.



Heute haben alle Gemeinden, die sich für einen Anschluss an die kantonale Ombudsstelle entscheiden ("Ombudsgemeinden"), jährliche Beiträge an deren Kosten zu leisten. Im Übrigen trägt der Kanton die Kosten der Ombudsstelle. Für die Ratsuchenden ist die Inanspruchnahme der Ombudsstelle kostenlos.

Die Höhe der Gemeindebeiträge wird im Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 94 Abs. 3 VRG) sowie in der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson (LS 176.5) geregelt. Dabei legt das Gesetz folgende Eckwerte fest: Die jährlichen Gemeindebeiträge haben die Einwohnerzahl der Gemeinde zu berücksichtigen und müssen zwischen CHF 1 und CHF 4 pro Einwohner liegen. Die vom Kantonsrat erlassene Verordnung konkretisiert diese Rahmenvorgaben: Ombudsgemeinden mit bis zu 6000 Einwohnern zahlen pro Jahr und Einwohner CHF 1 an die Kosten der Ombudsstelle. Ombudsgemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern zahlen einen Sockelbeitrag plus einen Pro-Kopf-Beitrag pro zusätzlichen Einwohner. Die Beiträge erhöhen sich stufenweise nach Gemeindegrösse. In der höchsten Tarifstufe, für Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern, liegt der Pro-Kopf-Tarif pro Einwohner bei CHF 2.50.

Massgebend für die Höhe der Kostenbeteiligung einer Ombudsgemeinde ist im bisherigen Beitragsmodell also ihre Einwohnerzahl. Für grössere Gemeinden gelten höhere Tarifsätze, und die Beiträge sind als Pauschalbeiträge ausgestaltet. Keinen Einfluss hat im heutigen Modell, wie viel Aufwand die Ombudsperson effektiv hat, um Fälle aus einer Ombudsgemeinde zu bearbeiten. Das heutige Modell folgt damit dem Versicherungsprinzip (im Gegensatz zum Aufwandprinzip).

Das bisherige Beitragsmodell gilt seit dem 1. Januar 2012. Seither hat sich gezeigt, dass der Aufwand für Fälle aus den Gemeinden klar geringer ist als der Ertrag, den die Ombudsstelle aus den Gemeindebeiträgen erzielt. Im Ergebnis resultierte jedes Jahr eine Quersubventionierung des Kantons durch die Ombudsgemeinden (siehe Tabelle 1).



Tabelle 1: Kosten- und Beitragsentwicklung seit Inkrafttreten des geltenden Beitragsmodells 2012.¹

Jahr	2012	2013	2014	2015
Arbeitsaufwand der Ombudsstelle für Fälle aus Ombudsgemeinden in Stunden	58	47	134	157
Aufwand der Ombudsstelle für Fälle aus Ombudsgemeinden, umgelegt in CHF (und in % des Gesamtaufwands der Ombudsstelle)	6'540 (0,6%)	5'735 (0,5%)	18'448 (1,5%)	20'724 (1,7%)
Von den Ombudsgemeinden geleistete Beiträge in CHF (und in % des Gesamtbudgets der Ombudsstelle)	43'490 (3,7%)	44'940 (4,0%)	45'460 (3,7%)	41'210 (3,4%)
Differenz in CHF	36'950	39'205	27'012	20'486

Zwar ist festzuhalten, dass es sich insgesamt um relativ geringe Frankenbeträge handelt und die Differenz zulasten der Ombudsgemeinden in den letzten beiden Jahren abgenommen hat. Auch hat es immer wieder einzelne Gemeinden gegeben, bei denen die Aufwendungen der Ombudsstelle in einem Jahr den Kostenbeitrag überstiegen.

In der Summe aber besteht ein Ungleichgewicht zulasten der Gemeinden, welches unbefriedigend erscheint und sachlich kaum zu rechtfertigen ist. Der Ombudsmann selbst hat in seinen jährlichen Tätigkeitsberichten auf dieses Ungleichgewicht hingewiesen und sich für eine Überprüfung des Beitragsmodells durch den Kantonsrat ausgesprochen, um eine Senkung der Gemeindebeiträge zu erwirken.

3. Eine Motion und eine parlamentarische Initiative zur Anpassung der Gemeindebeiträge

3.1. Stossrichtungen der Motion und der parlamentarischen Initiative

Vor diesem Hintergrund sind im Herbst 2014 im Kantonsrat eine Motion und eine parlamentarische Initiative eingereicht worden. Sie beide teilen das Ziel einer angemesseneren Kostenteilung zwischen Ombudsgemeinden und Kanton, wählen dafür aber unterschiedliche Wege:

- Die Motion 259/2014² verlangt eine Umgestaltung des Beitragsmodells, so dass die Gemeinden künftig nur für die effektiv ausgelösten Kosten aufkommen müssen. Sie möchte damit einen Wechsel zum Aufwandprinzip.

¹ Quellen: Tätigkeitsberichte 2012-2015 des Ombudsmanns des Kantons Zürich, Geschäftsberichte 2012-2015 des Kantons Zürich.

² Motion 259/2014 betreffend "Faire Gemeindebeiträge für die Nutzung der Ombudsstelle" (eingereicht durch Stefan Hunger, BDP, Mönchaltorf; Marcel Lenggenhager, BDP, Gossau; Cornelia Keller, BDP, Gossau).



- Die parlamentarische Initiative 306/2014³ will am bisherigen Beitragsschema festhalten, welches nach dem Versicherungsprinzip funktioniert: Die Gemeinden sollen weiterhin Pauschalbeiträge pro Einwohner entrichten, die Tarifansätze sollen aber gegenüber bisher um 60% gesenkt werden. Zudem soll Gemeinden, aus denen in einem Jahr kein einziger Fall vor die Ombudsstelle gekommen ist, die Hälfte ihres Jahresbeitrags erlassen werden.

Der Kantonsrat hat beide Geschäfte am 31. August 2015 ein erstes Mal behandelt. In der Ratsdebatte wurden insbesondere zwei Argumente für deren Unterstützung vorgebracht: Erstens solle eine Quersubventionierung des Kantons durch überhöhte Gemeindebeiträge vermieden werden. Zweitens werde eine Beitragssenkung dazu beitragen, dass weitere Gemeinden ihrer Bevölkerung Zugang zur Ombudsstelle gewähren; die als zu hoch empfundenen Kosten seien in der Vergangenheit in mehreren Gemeinden der ausschlaggebende Grund gewesen, sich nicht der kantonalen Ombudsstelle anzuschliessen.⁴

Deutliche Mehrheiten unterstützten schliesslich die Stossrichtung der beiden Vorstösse: Die Motion 259/2014 wurde mit 141:13 Stimmen überwiesen, und die parlamentarische Initiative 306/2014 wurde mit 141 Stimmen vorläufig unterstützt. Der Kantonsrat hat dadurch seine Geschäftsleitung beauftragt, einerseits eine ausformulierte Vorlage im Sinne der Motion auszuarbeiten und andererseits Bericht und Antrag zur parlamentarischen Initiative zu stellen.

3.2. Stellungnahme des Ombudsmanns

Die Geschäftsleitung hat sich daraufhin mit den beiden Lösungsvarianten auseinandergesetzt und dabei auch den kantonalen Ombudsmann zur Stellungnahme eingeladen.

Der Ombudsmann unterstützt die gemeinsame Zielsetzung der beiden Varianten, die Gemeindebeiträge zu senken und damit den effektiven Kosten anzunähern. Vor allem aus Gründen der administrativen Einfachheit würde der Ombudsmann indessen eine Lösung gemäss der parlamentarischen Initiative 306/2014 vorziehen gegenüber einer Lösung, welche wie die vorliegende Vernehmlassungsvorlage auf der Motion 259/2014 basiert. Konkret hat der Ombudsmann die folgenden Argumente für seine Haltung vorgebracht:

- Die parlamentarische Initiative würde an das bisherige Beitragssystem anknüpfen und dieses lediglich neu justieren. Abgesehen von der Höhe der Beitragssätze hat sich das bisherige System nach Auffassung des Ombudsmanns gut bewährt und ist allen

³ Parlamentarische Initiative 306/2014 betreffend "Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson" (eingereicht durch Martin Zuber, SVP, Waltalingen; Philippe Kutter, CVP, Wädenswil).

⁴ Dem Tätigkeitsbericht 2013 des Ombudsmanns kann entnommen werden, dass sogar eine bereits angeschlossene Gemeinde sich aufgrund der Kosten entschieden hat, ihre Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle wieder aufzukünden.



Beteiligten vertraut. Die verschiedenen Tarifstufen je nach Einwohnerzahl und Gemeindetyp sähen auf dem Papier zwar kompliziert aus, in der administrativen Handhabung seien sie aber sowohl für die Ombudsstelle als auch für die Gemeinden sehr einfach. Die unterschiedlichen Tarifstufen je nach Gemeindegrösse machen für den Ombudsmann Sinn: Die zugrundeliegende Annahme, dass die Bevölkerung von grösseren und damit anonymen Gemeinden eher bereit sei, Leistungen des Ombudsmanns in Anspruch zu nehmen, sei plausibel.

- Weil die Motion (und daran anschliessend die vorliegende Vernehmlassungsvorlage) auf den effektiv entstandenen Arbeitsaufwand pro Gemeinde abstellt, sieht der Ombudsmann die Gefahr, dass einzelne Gemeinden bei der Rechnungsstellung Details zu "ihren" Ombudsfällen bzw. zu den für ihre Bevölkerung erbrachten Ombudsleistungen erfahren möchten. Die Ombudsstelle darf den Gemeinden über ihre Tätigkeit jedoch nur sehr begrenzt Auskunft geben, weil sie einer Schweigepflicht unterliegt, sofern die betroffene Person sie nicht davon entbindet (§ 94a VRG). Bei einer aufwandbezogenen Abgeltung befürchtet der Ombudsmann darum, dass es zu langwierigen, aufwendigen Diskussionen mit einzelnen Gemeinden kommen könnte. Die parlamentarische Initiative birgt dieses Risiko nicht.
- Das Versicherungsprinzip gemäss parlamentarischer Initiative erleichtere sowohl für den Ombudsmann als auch für die Gemeinden die Budgetierung und Planung, weil es die Gemeindebeiträge nicht an den jährlich schwankenden Aufwand koppelt. Zudem sei das Versicherungsprinzip sachlich gerechtfertigt, weil es berücksichtige, dass die Ombudsstelle ihre Kapazitäten nicht je nach Auslastung beliebig hoch- und hinunterfahren kann, sondern eine gewisse Infrastruktur und Personal quasi auf Vorrat bereithalten muss.

3.3. Haltung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung des Kantonsrats sieht bei beiden Lösungsalternativen Chancen und Risiken. Unter Abwägung der verschiedenen Argumente zieht sie – anders als der Ombudsmann – eine Lösung gemäss Motion 259/2014 gegenüber der parlamentarischen Initiative 306/2014 vor, weil damit ein verursachergerechtes und einfaches System eingeführt werden kann:

- Das Aufwandprinzip gemäss Motionslösung ist verursachergerecht, indem jede Ombudsgemeinde genau jene Kosten trägt, welche sie (oder ihre Einwohner) auslösen. Das Versicherungsprinzip gemäss parlamentarischer Initiative würde demgegenüber bedeuten, dass weiterhin eine Quersubventionierung zulasten von Ombudsgemeinden mit wenigen oder keinen Ombudsfällen und zugunsten von Ombudsgemeinden mit teuren Ombudsfällen stattfinden würde.



- Die Beitragsberechnung nach der aufwandbasierten Lösung gemäss Vernehmlassungsvorlage ist denkbar einfach und ohne Weiteres nachvollziehbar: Der Jahresbeitrag jeder Gemeinde ergibt sich aus einer einfachen Multiplikation der Anzahl aufgewendeter Arbeitsstunden pro Gemeinde mit einem einheitlichen Stundensatz. Die Erfassung der Arbeitsstunden pro Gemeinde wird von der Ombudsstelle bereits heute geleistet, bedeutet also keinen administrativen Mehraufwand. Der Stundensatz wird vom Verordnungsgeber festzulegen sein, soll sich aber voraussichtlich an den einfach zu ermittelnden Durchschnittskosten der Ombudsstelle pro Arbeitsstunde orientieren (siehe dazu unten die Erläuterungen zu § 94).
Die parlamentarische Initiative würde demgegenüber das heutige Tarifsystem beibehalten, das mit seinen verschiedenen Abstufungen (nach Gemeindegrösse, Sockel- und Pro-Kopf-Beiträgen sowie politischen, Primar- und Oberstufenschulgemeinden) relativ komplex ist; mit dem "Rabatt" für Gemeinden, die in einem Jahr keinen Ombudsfall zu verzeichnen haben, würde das Tarifsystem sogar noch um eine weitere Abstufung ergänzt. Zudem beruht die bisherige Abstufung nach Gemeindegrösse auf der reinen Annahme, dass grosse Gemeinden überproportional viele Ombudsfälle generieren; ob diese Annahme zutrifft, ist indessen nicht belegt. Mit einer aufwandbasierten Lösung würde sich diese Frage erübrigen.
- Die Geschäftsleitung sieht in einem aufwandbasierten Modell, das auf Fixbeiträge nach dem Versicherungsprinzip verzichtet, die niederschwelligste und attraktivste Lösung für Gemeinden, die einen Anschluss an die Ombudsstelle erwägen: Gemeinden mit keinen oder wenigen Fällen fahren bei dieser Lösung am günstigsten.
- Schliesslich ist die Geschäftsleitung zuversichtlich, dass die Rechnungsstellung auch bei einem aufwandbasierten Modell nicht zu übermässigen Diskussionen mit den Gemeinden führen wird. In Fällen, in welche die Gemeindebehörden schon als Partei involviert sind, sind sie ohnehin informiert. In den übrigen Fällen ist die Schweigepflicht des Ombudsmanns zu akzeptieren.

Aus den genannten Überlegungen ist die Geschäftsleitung überzeugt, mit ihrem Umsetzungsvorschlag zur Motion 259/2014 ein schlankes, transparentes und einfach umsetzbares Beitragsmodell zu präsentieren.

4. Gegenstand der Vernehmlassung und weiteres Verfahren

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung ist die Umsetzung der Motion 259/2014. Die interessierten Kreise sind eingeladen, dazu bis am 31. Oktober 2016 Stellung zu nehmen und



ob der Wechsel des Beitragssystems unterstützt wird. Unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsantworten wird die Geschäftsleitung ihren Umsetzungsvorschlag anschliessend bereinigen und definitiv zuhanden des Kantonsrats verabschieden. Die Unterbreitung einer Umsetzungsvorlage hat zur Folge, dass die Geschäftsleitung, wie oben in Abschnitt 3.3 dargelegt, dem Kantonsrat die Ablehnung der parlamentarische Initiative 306/2014 beantragen würde. Nimmt der Kantonsrat die Motionsvorlage an, wird die Geschäftsleitung schliesslich die Verordnung zur Regelung der verbleibenden Einzelheiten erlassen (näher dazu siehe unten die Erläuterungen zu § 94 Abs. 4).

II. Ausführungen zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

1. Grundzüge der Revision

Kern der Revision ist die Anpassung des Beitragsmodells für die Gemeinden, welche sich für einen Anschluss an die kantonale Ombudsstelle entscheiden. Das bisherige Versicherungsmodell, welches fixe, von den effektiv ausgelösten Kosten unabhängige Gemeindebeiträge erhob, soll ersetzt werden durch ein aufwandbasiertes Modell, welches die Gemeinden nur entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand belastet (allenfalls unter Aufrechnung eines geringen "Versicherungszuschlags", vgl. unten zu § 94). Damit kann die bisherige Quersubventionierung des Kantons durch die Ombudsgemeinden gestoppt und gleichzeitig auch eine verursachergerechte Kostenteilung unter den einzelnen Ombudsgemeinden erreicht werden. Für die Gemeinden wird es günstiger und damit attraktiver, ihrer Bevölkerung Zugang zu den Dienstleistungen des Ombudsmanns zu gewähren.

Dabei ist festzuhalten, dass das neue Beitragsmodell nicht garantiert, dass jede Gemeinde in jedem Jahr günstiger fährt als bisher; kommt es in einem Jahr zu vielen und/oder aufwändigen Ombudsfällen aus einer Gemeinde, kann diese künftig sogar stärker belastet werden als bisher.⁵ Doch für die Ombudsgemeinden insgesamt und für die grosse Mehrheit unter ihnen wird der Modellwechsel nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre eine klare finanzielle Entlastung bringen (siehe vorne Tabelle 1).

Die Revision wird zudem genutzt, um die bisher sehr restriktiv geregelte Unterstützung des Ombudsmanns durch seinen Stellvertreter leicht zu flexibilisieren. Ausserdem wird eine redaktionelle Präzisierung zum Verhältnis zwischen Ombudsperson und Geschäftsleitung des Kantonsrats vorgenommen.

⁵ Gemäss den Tätigkeitsberichten des Ombudsmanns gab es beispielsweise 2014 zwei Gemeinden und 2015 vier Gemeinden, für die der Arbeitsaufwand der Ombudsstelle die entrichteten Beiträge überstieg. Diese Gemeinden wären nach dem künftigen Modell für diese Jahre stärker belastet worden.



2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz

§ 87., Wahl

Durch die Anpassung in *Absatz 2* wird die Möglichkeit zum Einsatz der Ersatzperson leicht erweitert. So soll der Ombudsmann künftig auch beim Abbau der Geschäftslast Unterstützung von der Ersatzperson erhalten können, nicht nur wenn die rechtzeitige Erfüllung der Obliegenheiten gefährdet ist. Bisher war das Amt des Ombudsmanns strikt monokratisch ausgerichtet mit der Zielsetzung, die Institution der Ombudsstelle so auszugestalten, dass der Amtsinhaber im Vordergrund steht, da ihre Wirksamkeit wesentlich von der Persönlichkeit des Amtsinhabers abhängt. Es sollte auch verhindert werden, dass aus der Stelle eine eigentliche "Gegenadministration" würde, denn ein Zweck der Ombudsstelle ist es ja gerade, der Bürokratisierung entgegenzuwirken.⁶ Diese Zielsetzungen bleiben aus Sicht der Geschäftsleitung auch mit der vorgeschlagenen Neuregelung hinreichend gewahrt, gleichzeitig kann aber eine pragmatische, sanfte Flexibilisierung erreicht werden, um die Ombudsperson bei Bedarf punktuell zu entlasten.

In *Absatz 3* wird eine begriffliche Präzisierung vorgenommen, indem geklärt wird, dass die Ombudsperson administrativ der Geschäftsleitung unterstellt (bisher: "zugeordnet") ist. Die fachliche Unabhängigkeit der Ombudsstelle wird dadurch nicht angetastet, und materiell ändert sich gegenüber der bisherigen Situation nichts. So ist bereits bisher (§ 88a) die Verwaltungskommission der Geschäftsleitung Rekursinstanz in Angelegenheiten, die interne administrative oder personalrechtliche Anordnungen der Ombudsstelle betreffen.

§ 88a., Personalrechtliche und administrative Belange

Der Inhalt des bisherigen § 88a wird unverändert beibehalten, erscheint neu aber in § 94b. Hintergrund für die Verschiebung ist, dass mit dem neuen Beitragsmodell den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden soll, gegen die Rechnungsstellung Rekurs zu erheben. Die Bestimmung zu den Rekursmöglichkeiten ist deshalb aus gesetzestechnischen Gründen ans Ende des Kapitels zu verlegen, damit ein systematischer Vorgriff vermieden werden kann.

§ 94., d. Kosten

Mit der Änderung von *Absatz 3* werden die Grundzüge des neuen Beitragsmodells definiert.

⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht 2004 des Ombudsmanns, S. 8.



Im ersten Satz wird bestimmt, dass für die Berechnung der Kostenbeteiligung jeder Gemeinde entsprechend dem Aufwandprinzip künftig die aufgewendeten Arbeitsstunden der Ombudsstelle massgebend sind.

Der zweite Satz legt die Obergrenze für den Stundenansatz fest. Es erscheint zweckmässig, diese beim Stundenansatz für die amtliche oder die unentgeltliche Vertretung vor Gericht anzusetzen. Jener wird in der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; LS 215.3) festgelegt, welche vom Obergericht beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt wird. Aktuell liegt der Stundenansatz für die amtliche oder die unentgeltliche Vertretung vor Gericht bei CHF 220 pro Stunde (§ 8 AnwGebV).

Zu betonen ist, dass der Ansatz von CHF 220 für Gemeindebeiträge an die Ombudsstelle die Maximalgrenze darstellt und nicht zwingend ausgeschöpft werden wird. Zwar wären die Gemeindebeiträge in den letzten vier Jahren sogar bei einer Anwendung des Maximalansatzes von CHF 220 stets niedriger ausgefallen als beim bisherigen Beitragssystem (zwischen CHF 10'300 und CHF 34'500 statt zwischen CHF 41'200 und CHF 45'500, vgl. Tabelle 1). Es dürfte aber naheliegend sein, dass der Ordnungsgeber bei der Festlegung des Stundenansatzes nicht den möglichen Maximalsatz, sondern die Durchschnittskosten der Ombudsstelle pro Arbeitsstunde (Gesamtbudget der Ombudsstelle dividiert durch Gesamtarbeitsstunden) als Ausgangspunkt nehmen wird; in den letzten vier Jahren bewegten sich diese zwischen CHF 115 und 140⁷. Soll berücksichtigt werden, dass die Ombudsstelle ihre Kapazitäten nicht je nach Auslastung beliebig hoch- und hinunterfahren kann, sondern eine gewisse Infrastruktur und Personal quasi auf Vorrat bereithalten muss, würde sich noch die Hinzurechnung eines moderaten "Versicherungszuschlags" im Bereich eines niedrigen zweistelligen Frankenbetrags rechtfertigen; auch diesfalls wird der resultierende Stundenansatz aber deutlich unter dem Maximalsatz von CHF 220 liegen.

Mit dem dritten Satz wird die Möglichkeit geschaffen, zur Abgeltung sonstiger administrativer Aufwendungen (Telefon, Kopien etc.) eine Spesenpauschale zu erheben. Diese wird zum ordentlichen Stundenansatz hinzugeschlagen und ebenfalls mit den aufgewendeten Stunden für die Ombudsfälle pro Gemeinde multipliziert. Ihre Höhe wird gering bleiben.

Mit *Absatz 4* wird es dem Ordnungsgeber überlassen, die Details zur Berechnungsweise auf Verordnungsstufe zu regeln. Die Zuständigkeit der Geschäftsleitung (und nicht des Kantonsrats) zu deren Erlass erscheint angemessen, da es sich um eine reine Vollzugsverordnung handelt, welche keine gesetzesvertretenden Bestimmungen enthalten wird. Die Verordnung wird insbesondere festlegen müssen, welche Grössen für die Bestimmung des Stundenansatzes und der Spesenpauschale herangezogen werden, wie hoch diese konkret sind (vgl. für nähere Überlegungen hierzu die vorstehenden Ausführungen zu

⁷ Quellen: Tätigkeitsberichte 2012-2015 des Ombudsmanns des Kantons Zürich, Geschäftsberichte 2012-2015 des Kantons Zürich.



Absatz 3) und in welchem Rhythmus bzw. unter welchen Voraussetzungen jeweils eine Anpassung der Ansätze vorzunehmen ist.

§ 94b., f. Rekurs

Als letzte Bestimmung des Kapitels sind die Rekursmöglichkeiten aufgeführt. Zum einen betreffen diese gleich wie bisher eigene personalrechtliche oder administrative Belange der Ombudsstelle (bisheriger § 88a). Zum andern ist mit dem neuen Beitragsmodell neu auch die Möglichkeit zu schaffen, gegen die Kostenabrechnung für die Gemeindebeiträge Rekurs zu erheben. Rekursinstanz ist auch in diesen Fällen die Verwaltungskommission.